

## VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

### Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 wird folgender Tarif bekannt gegeben:

1. Die angemessene Vergütung für die Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehsendungen durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben beträgt

je Hotelzimmer

€ 2,00 pro Kalenderjahr

€ 0,50 pro Quartal

€ 0,17 pro Monat.

Wird vom Nutzer ein gesondertes Entgelt für die Weiterleitung verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 30%.

2. Die angemessene Vergütung für die Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehsendungen durch eine Verteileranlage in Krankenhäusern, Sanatorien, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen beträgt

je Zimmer

€ 1,85 pro Kalenderjahr

€ 0,46 pro Quartal

€ 0,15 pro Monat.

Wird vom Nutzer ein gesondertes Entgelt für die Weiterleitung verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10%.

3. Sämtliche Vergütungssätze verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7%).
4. Sämtliche vorgenannten Tarife gelten ab 1.1.2009.
5. Dieser Tarif ersetzt den Tarif vom 30.11.2007, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 19.12.2007.

**München**, im Mai 2009

**Der Vorstand**